

(4) Wird nach Verkündung des Abstimmungsergebnisses die Richtigkeit angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Der Präsident bestimmt drei Mitglieder des Präsidiums zur Zählung der Stimmen.

§ 18

Bei der Entscheidung über Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, ist ein Abgeordneter von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 19

(1) Die Länderkammer ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(2) Ein Antrag auf Feststellung der Beschluß Unfähigkeit ist nur vor dem Beginn einer Abstimmung zulässig. Er ist unzulässig bei Abstimmungen über Schluß oder Vertagung einer Beratung.

§ 20

(1) Namentliche Abstimmung erfolgt, wenn fünf Abgeordnete es vor Beginn der Abstimmung beantragen. Namentliche Abstimmungen über Schluß- oder Vertagungsanträge sind unzulässig.

(2) Der Namensaufruf erfolgt nach dem Alphabet. Nach Aufruf des letzten Namens und Wiederholung des Alphabetes zur nachträglichen Stimmabgabe schließt der Präsident die Abstimmung.

(3) Wird die Richtigkeit des Ergebnisses einer namentlichen Abstimmung unverzüglich nach der Verkündung angezweifelt, so hat das Präsidium das Ergebnis sofort nachzuprüfen und nötigenfalls zu berichtigen.